

**Erklärung des Betreibers einer
EEG-, KWKG- oder konventionellen
Erzeugungsanlage zur
EEG-Umlagepflicht**



An: Hanau Netz GmbH
NG - NV
Leipziger Straße 17
63450 Hanau

Die Erklärung erfolgt als:

- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung:**
- Leistungserhöhung des Generators¹
 - Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls
 - Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung)
 - Sonstiges: ...

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen. Zubau von Speichern nach dem 1. August 2014 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren/PV-Module

Anlagenschlüssel/MaLo-ID/Vorgangsnummer

¹ Zubau von PV-Modulen und Generatoren ab dem 1. Januar 2017 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp²:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Hocheffiziente KWK-Anlage
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher → **Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle Weitergabe).
→ In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an den Anschlussnetzbetreiber zurücksenden.
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom.
→ In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2017 (neu) zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:

Amprion: <http://amprion.net/registrierung-eeg-umlage>

TenneT: <http://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>

TransnetBW: <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg-umlage>

50Hertz: <https://www.50hertz.com/de/Markt/EEGKWK-G>

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017, siehe hierzu die Hinweise unter I.).
→ In diesem Fall bitte ergänzend die zutreffenden Angaben unter 3. ankreuzen:

3. Angaben zum Bestandsschutz

Zutreffendes bitte ankreuzen (bitte beachten Sie auch den Hinweis unter II.):

- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **vor dem 1. September 2011** als Eigenzeugungsanlage genutzt gem. § 61f Abs. 2 EEG 2017 (neu).
 - Ich nutze dafür das öffentliche Netz.
 - Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **zwischen dem 1. September 2011 und dem 31. Juli 2014** zur Eigenzeugung genutzt gem. § 61 e Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2017 (neu).
 - Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
 - Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung.

² Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger oder Letztverbraucher dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.

- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 1. Januar 2015** von mir zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61e Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017 (neu).

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61e, 61f EEG 2017 (neu). Liegt einer der drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31. Dezember 2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
- erhöht.**
 - nicht erhöht.**

Die Änderung wurde am folgenden Datum vorgenommen:

- Ich bin erst nach dem 31. Juli 2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden. → in diesem Fall bitte ergänzend unter 4. ankreuzen:

4. Angaben zu den Sonderregelungen in § 61h EEG 2017 (neu) (Bestandsschutz bei Rechtsnachfolge)

Sofern zutreffend bitte ankreuzen:

- Ich bin Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers (§ 61f EEG 2017).

Wenn ja, bitte ergänzend ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage und -verbrauchseinrichtungen werden weiterhin am selben Standort betrieben.
- Das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, besteht unverändert fort.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Hinweise:

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Der Begriff der Stromerzeugungsanlage wird nach § 3 Nr. 43b EEG 2017 wie folgt definiert:

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017).

II. Hinweis zu Erneuerungen/Ersetzungen/Erweiterungen bei Bestandsanlagen ab 1. Januar 2018

Nach § 61g EEG 2017 (neu) führt jede Erneuerung oder Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung, also ohne Leistungserhöhung des Generators) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder Erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG-Umlage.³

Bei Erweiterungen ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen.

Soweit Sie an Ihrer Stromerzeugungsanlage Erweiterungen, Erneuerungen oder Ersetzungen vornehmen, sind uns diese gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2017 unverzüglich mitzuteilen.

³ In diesem Fall legen Sie dem Fragebogen bitte entsprechende Nachweise bei.